

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein trägt den Namen „Begegnungscafé St. Mocca e.V.“ und ist im Vereinsregister Köln unter der Vereinsregisternummer 15316 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist es, den Menschen einer Großstadt eine Begegnungsstätte zu schaffen, die mit ihren Angeboten ermöglicht, den Rahmen für Gespräche zu persönlichen Anliegen und zur christlichen Glaubensorientierung zu bieten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Einrichtung eines Cafés, das von Christen aus unterschiedlichen Konfessionen betrieben wird. Die Mitarbeiter sind der Gastfreundschaft verpflichtet und bereit, sich vom Wort Gottes leiten zu lassen, um Menschen in ihren jeweiligen Lebenssituationen liebevoll zu begegnen.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und voll geschäftsfähige Person werden, die dem christlichen Glauben gegenüber positiv eingestellt ist und die deshalb seinen Zweck fördern und seine Ziele unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, erworben. Über die Aufnahme an den Verein entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann,
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder länger als ein Jahr den Vereinszweck weder ideell noch materiell unterstützt. Der Ausschluss muss von einem Vereinsmitglied beantragt werden und wird vom Vorstand beschlossen sowie von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit bestätigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

## § 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Erreichung des Vereinszwecks werden die Mitglieder darüber hinaus zu regelmäßigen Spenden aufgerufen.

## § 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- die Entlastung des gesamten Vorstands,
- die Annahme des Haushalts- und Tätigkeitsplans,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins gehören dürfen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Annahme der vom Vorstand ausgearbeiteten Geschäftsordnung.
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme der fristgerechten Anträge zur Tagesordnung wird vor Eintritt in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung abgestimmt.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme hat. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 VORSTAND**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Stellvertreter
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Kassenführer
- e. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln in geheimer Wahl gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die anfallenden Aufgaben.

3. Bei begründetem Bedarf kann der Vorstand Mitglieder des Vereins zu Vorstandssitzungen einladen (kooptierte Mitglieder), welche an dieser mit beratender Funktion teilnehmen.

## **§ 11 GESCHÄFTSBEREICH DES VORSTANDES**

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner laufenden Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern.

2. Auf Anweisung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung auszuarbeiten.

3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vertretungsvorstände gemeinsam vertreten.

## **§ 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Vereinsgeschäfte – insbesondere das Begegnungscafé St. Mocca - nach Maßgabe der Satzung und im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. dessen Einzelbeschlüssen führt. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden darüber hinaus in einer gesonderten mit ihm zu schließenden Vereinbarung festgelegt. Der Geschäftsführer kann ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein. Er kann als hauptamtlich Tätiger angemessen entlohnt werden.

## **§ 13 VERGÜTUNG**

1. Der Vorstand entscheidet über die Beschäftigung zu entlohnender Mitarbeiter/innen, soweit dies zur Führung des Begegnungscafés erforderlich ist.
2. Soweit die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, kann die Ehrenamts pauschale teilweise oder in voller Höhe nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.

## **§ 14 KASSENPRÜFER**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 15 FREUNDESKREIS**

1. Der Verein kann einen Freundeskreis einrichten. Der Freundeskreis umfasst Menschen, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins verbinden möchten.
2. Der Freundeskreis unterstützt den Verein durch finanzielle und/oder ideelle Zuwendungen, bei Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne der Satzung und durch Meinungsbildung in der Öffentlichkeit. Eine aktive Mitarbeit im Cafe ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

## **§ 16 HAFTUNG**

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber (Innenhaftung) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden Vorstandsmitglieder wegen zum Schadenersatz verpflichtender Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung von Dritten (Außenhaftung) in Anspruch genommen, haben sie einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## **§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der wesentliche Inhalt des Änderungsantrags mit der Einladung bekannt gegeben worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. In diesem Fall treten diese Beschlüsse nicht vor Zustimmung des Finanzamtes in Kraft.

## **§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Freie evangelische Gemeinde Köln-Lindenthal e. V., Clarenbachstr. 180, 50931 Köln.
3. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB als Liquidator so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

Der § 11 Punkt 3 der Satzung wurde neu gefasst und um „der Geschäftsführer“ ergänzt.

Köln, 03.09.2010

---

Stellvertretender Vorsitzender – Michael Höring

---

Kassenführer – Gerhard Schedler

---

Geschäftsführer – Markus K. Losse